

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen /AGB/ ist die Regelung der gemeinsamen auf der Herstellung und Lieferung der Drucksachen (weiterhin nur die „Ware“) zusammenhängender Rechte und Pflichten. Der Auftragnehmer führt polygrafische Herstellung der Ware durch und gewährleistet ihre Lieferung dem Auftraggeber auf der Basis eines entsprechenden Werklieferungsvertrags oder einer Auftragsbestätigung (weiterhin nur der „Vertrag“) und laut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages bilden.

### I. VERTRAGSABSCHLUSS

- Der Auftraggeber bestellt auf der Basis eines Preisangebotes, das ihm vom Auftragnehmer vorgelegt wurde und auf der Basis der nachfolgenden schriftlichen dem Auftragnehmer zugestellten Bestellung beim Auftragnehmer die Herstellung und Lieferung konkreter Ware, die spezifiziert ist, was die Art, Qualität, Menge (d.h. Auflage), Fertigung, Verpackung und den Preis betrifft. Der Auftraggeber spezifiziert in der Bestellung auch weitere notwendigen Daten, wie z.B. den Umfang, das Format, die genaue Bestimmung des verlangten Papiers einschließlich Grammatik, eventuell Weißgrad, Opazität und ähnl., als auch alle weiteren Informationen, die für die Fertigung der Ware notwendig sind – z.B. die Art der Bindung, der Oberflächenbehandlung des Umschlags und ähnl.
- Qualitative Anforderungen bestimmt der Auftraggeber schriftlich im Voraus und belegt (spätestens bei der Zustellung der Bestellung dem Auftragnehmer) entweder mit einem Muster, Layout, oder ausführlicher Beschreibung.
- Der Auftraggeber überreicht die Daten im PDF Format zusammen mit der Bestellung, und sollte es notwendig sein, auch Musterdrucke und ein Modell.
- Der Auftraggeber übernimmt volle Verantwortung für die Eignung, genügende Qualität, Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen, die er dem Auftragnehmer im Einklang mit diesen AGB und dem Vertrag abgeben hat und die mit der Erfüllung der Herstellung laut dem Vertrag irgendwie zusammenhängen.
- Durch den Auftragnehmer gefertigte Drucke und Abzüge aus den vom Auftraggeber gelieferten Daten werden als abgestimmte Daten betrachtet.
- Der Auftraggeber hat in dem Vertrag auch die Frist anzugeben, innerhalb von welcher er die Lieferung der bestellten Ware verlangt. Durch den Konsens zwischen den Vertragsparteien (d.h. durch den Abschluss des Werkvertrags und/oder eine schriftliche Bestätigung der Übernahme von einwandfreien Unterlagen zum Drucken) entsteht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fertigung und Lieferung der bestellten Ware innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist, sowie die Verpflichtung des Auftraggebers zur ordentlichen und rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Preises und zur Übernahme der Ware. Wenn der Auftraggeber gemäß dem Vertrag verpflichtet ist, dem Auftragnehmer einen Vorschuss auf den Preis oder dessen Teil zu gewähren, so beginnt die Frist zur Erfüllung der Verpflichtung seitens des Auftragnehmers erst an dem Tag, der auf die Gewährung des Vorschusses folgt. Wenn die Druckunterlagen nach den „**Bedingungen der Eingabe von Unterlagen**“ eingegeben wurden, die auf der Webseite des Auftragnehmers [www.grafia.sk](http://www.grafia.sk) verfügbar sind, so beginnt die Frist zur Erfüllung der Verpflichtung seitens des Auftragnehmers erst an dem Tag, der auf die Übernahme der einwandfreien Unterlagen folgt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, auch nachträglich, dem Auftragnehmer ohne unnötige Verzögerung alle geforderten Informationen und Unterlagen hinsichtlich der Fertigung der Ware mitzuteilen, die vom Auftragnehmer für den Zweck der Erfüllung seiner aus der vertraglichen Beziehung mit dem Auftraggeber resultierenden Pflichten gefordert werden. Im Falle einer Verletzung der Pflicht des Auftraggebers laut dem vorherigen Satz wird der Auftragnehmer für eine Verspätung und/oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Pflicht des Auftraggebers entstandene Mängel der Ware nicht verantwortlich sein.
- Der Auftraggeber trägt volle Verantwortung für die inhaltliche Seite der Ware. Sollte die vom Auftraggeber bestellte Ware eine Kopie von Werken, die durch das Urheberrecht oder ein anderes Recht an geistigem Eigentum geschützt sind, beinhalten, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Werke zulässig ist und dass es zu keiner Verletzung von Rechten Dritter oder des Gesetzes kommt. Des Weiteren hat der Auftraggeber über eine gültige Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung der in den Druckunterlagen enthaltenen Autoren- und ähnlichen Werken zu verfügen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Tatsache zu überprüfen bzw. dafür die Verantwortung zu tragen, dass die inhaltliche Seite der Ware korrekt ist, dass sie im Einklang mit den Rechtsvorschriften ist und dass sie nicht die Rechte Dritter beeinträchtigt. Falls der Auftraggeber seine aus diesem Punkt der AGB folgenden Pflichten verletzt, hat er für den dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Schaden im vollen Umfang zu haften.
- Sollte der Auftraggeber von dem bereits abgeschlossenen Vertrag zurücktreten und/oder den vom Auftragnehmer schriftlich bestätigten Vertrag noch vor dem Beginn der Fertigung der bestellten Ware seitens des Auftragnehmers stornieren, entsteht dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf Entschädigung, und zwar in folgender Höhe: i) 15 % des Gesamtpreises der bestellten Ware, wenn der Auftrag (Vertrag) mehr als 25 Tage vor dem Tag des Beginns der Werkfertigung storniert wurde, ii) 35 % des Gesamtpreises der bestellten Ware, wenn der Auftrag (Vertrag) 15 bis 25 Tage vor dem Tag des Beginns der Werkfertigung storniert wurde, iii) 55 % des Gesamtpreises der bestellten Ware, wenn der Auftrag (Vertrag) 7 bis 14 Tage vor dem Tag des Beginns der Werkfertigung storniert wurde, iv) 80 % des Gesamtpreises der bestellten Ware, wenn der Auftrag (Vertrag) 3 bis 6 Tage vor dem Tag des Beginns der Werkfertigung storniert wurde, v) 100 % des Gesamtpreises der bestellten Ware, wenn der Auftrag (Vertrag) 2 Tage und weniger vor dem Tag des Beginns der Werkfertigung storniert wurde. Die Entschädigung wird auf Grundlage der von dem Auftragnehmer ausgestellten Rechnung fällig, wobei die Fälligkeit solcher Rechnung 15 Tage ab dem Tag deren Ausstellung beträgt.
- Für die vertragliche Beziehung des Auftraggebers und des Auftragnehmers sind diese AGB verbindlich und ihre Gültigkeit fängt mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers dem Auftragnehmer an, bzw. ab dem Abschluss eines einzelnen Werkvertrages.

### II. ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNG

- Die Verpflichtung des Auftragnehmers die Ware zu liefern ist am Tag der Überlassung der Ware dem Auftraggeber im Sitz des Auftraggebers erfüllt. Dieser Tag ist zugleich der Übergang der Schadensgefahr an der Ware auf den Auftraggeber. Den Warentransport gewährleistet der Auftraggeber auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung, wenn es im Vertrag nicht anders vereinbart ist.
- Bei den Paletten handelt es sich um Tauschpaletten. Sollte der Auftraggeber keine Tauschpaletten gewährleisten, wird der Auftragnehmer für jede fehlende Palette 5 EUR/Stück verrechnen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware am vereinbarten Tag zu übernehmen, widrigenfalls hat der Auftragnehmer das Recht auf eine Lagergebühr in der Höhe von 10,- EUR ohne MwSt. für jede Palette und jeden Tag der Lagerung, sowie auf eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,1 % des Preises der nicht übernommenen Ware, und zwar für jeden Tag des Verzugs, insgesamt jedoch bis zu 5 % des Lieferwertes. Gerät der Auftraggeber in Verzug mit der Übernahme der Ware um mehr als 30 Tage, so hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag wegen dessen erheblichen Verletzung zurückzutreten und zugleich die hergestellte Ware alleine an Dritte zu verkaufen oder diese auf eine andere Art und Weise zu verwerten. Die aus der Veräußerung (oder einer anderen Verwertung) erworbenen Geldmittel werden gegen die berechnete Lagergebühr bzw. sonstige fällige Verbindlichkeiten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aufgerechnet, einschließlich des vereinbarten Preises für die hergestellte Ware. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware am vereinbarten Tag zu liefern, widrigenfalls hat der Auftraggeber den Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Preises der nicht rechtzeitig gelieferten Ware, und zwar für jeden Tag des Verzugs, insgesamt jedoch bis zu 5% des Lieferwertes. Gerät der Auftragnehmer in Verzug mit der Lieferung der Ware um mehr als 30 Tage, so hat der Auftraggeber das Recht wegen dessen erheblicher Verletzung zurückzutreten.
- Der Unterschied zwischen bestellter und gelieferter Warenmenge darf bis zu ± 5% der im Vertrag aufgeführten Menge sein, wenn aus dem Vertrag oder aus der vorherigen Praxis zwischen den Vertragsparteien, oder aus den geschäftlichen Gewohnheiten nicht etwas anderes resultiert.
- Das Eigentumsrecht zur Ware geht auf den Auftraggeber erst mit der vollständigen Überweisung des Preises für die Ware über. Der Tag der Überweisung des Preises für die Ware ist der Tag seiner Gutschriftung auf das Konto zu Gunsten des Auftragnehmers.

- An allen Ausfertigungen der Begleitdokumente (der Lieferscheine) zur Ware ist der Auftraggeber verpflichtet das Datum der tatsächlichen Übernahme der Ware und eine leserliche Unterschrift des Auftraggebers oder seines berechtigten Vertreters anzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet eine Bestätigung der Begleitdokumente (der Lieferscheine) zur gelieferten Ware nur in dem Falle zu verweigern, wenn er beim Auftragnehmer eine Reklamation offensichtlicher Mängel der gelieferten Ware geltend macht, und zwar in der Frist und im Einklang mit den im Punkt 3. des Artikels V. dieser AGB spezifizierten Bedingungen. Sollte der Auftraggeber die Begleitdokumente (Lieferscheine) aus einem anderen Grund, als im vorherigen Satz aufgeführt ist, oder unbegründet nicht bestätigen, werden die Begleitdokumente (Lieferscheine) auf der Basis einer Vereinbarung der Vertragsparteien für den Auftraggeber ohne Einwände bestätigt betrachtet und werden eine relevante Unterlage für die Fakturierung des Auftragnehmers sein, denen der Auftraggeber nachträglich schon nicht mehr widersprechen kann.
- Der Auftragnehmer hat das Recht, bei der Erfüllung des Vertragsgegenstands auch ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritte heranzuziehen. Dabei haftet der Auftragnehmer für die dem Auftraggeber gelieferte Ware, als ob er diese selbst gefertigt hätte.

### III. PREIS FÜR DAS WERK

- Die Vereinbarung über den Preis für die Ware ist ein Bestandteil des Vertrags und ist mit der Entstehung eines Konsensus zwischen den Vertragsparteien (gewöhnlich mit einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung und der Übernahme fehlerfreier Unterlagen zum Druck) abgeschlossen. Zum Preis wird die Mehrwertsteuer (MWST.) in gültiger gesetzlicher Rate hinzugerechnet.
- Der Preis für die Ware wurde zwischen den Vertragsparteien auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertrages bestehenden Herstellungskosten vereinbart. Bei Erhöhung des Preises von dem mit dem Vertrag verbundenen Inputs des Auftragnehmers (vor allem Papier, Farbe usw.) bzw. von anderen mit dem Vertrag verbundenen Kosten (z.B. Energie-, Kraftstoffpreise usw.) behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Preis für die Ware auch ohne die Zustimmung des Auftraggebers entsprechend zu erhöhen, wobei der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, den Auftraggeber über solche Erhöhung des Preises für die Ware zu informieren. Dasselbe gilt für die Erhöhung der Inflationsrate. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, in solchen Fällen vom Vertrag zurückzutreten, und hat dem Auftragnehmer den entsprechend erhöhten Preis für die Ware zu zahlen.
- Wenn der Auftraggeber nach dem Abschluss des Vertrags eine Änderung im Gegenstand der Erfüllung vorschlägt, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor bis zu dem Moment die Erfüllung des Vertrags zu unterbrechen, bis kein aus der vorgeschlagenen Änderung resultierender Konsensus zwischen den Vertragsparteien entsteht, und zwar insbesondere über den neuen Preis für die Ware und über die neue Zeit seiner Erfüllung. Der Auftraggeber verpflichtet sich zugleich dem Auftragnehmer die Kosten zu erstatten, die ihm mit dem Vorschlag zur Änderung des Vertrages entstanden sind. Wenn es zum Konsensus über die Änderung des Vertrags nicht kommt, verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Zeit der Erfüllung um die Zeitdauer, während der die Erfüllung des Vertrags laut dem ersten Satz dieses Punktes unterbrochen wurde.
- Der Preis für die Ware beinhaltet keine Packungen, Verpackung, Manipulation, Manipulationsmittel, Gewährleistungsmittel, Kosten für den Transport, Versicherung, Lagermiete oder andere ähnliche Beträge, wenn es zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich nicht anders vereinbart ist.
- Falls die vereinbarte Währung des Preises für die Ware nicht der Euro (EUR) ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Änderung des Umrechnungskurses des Euro und der vereinbarten Währung des Preis für die Ware um mehr als 1% die Änderung des Preises für die Ware in dem Umfang zu akzeptieren, der der Änderung des Umrechnungskurses der jeweiligen Währungen entspricht. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der am Tag des Vertragsabschlusses und am Tag der Fälligkeit des Preises für die Ware bzw. Fälligkeit der zu dessen Abrechnung ausgestellten Rechnung gültige Kurszettel der EZB (Europäische Zentralbank) maßgebend ist.

### IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, entsteht dem Auftragnehmer das Anrecht auf die Bezahlung des Werkpreises mit der Erfüllung seiner Verpflichtung, dem Auftraggeber die hergestellte Ware zu liefern. Die Bezahlung des Werkpreises oder dessen Teil wird aufgrund einer vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung mit Formalitäten eines Steuerbelegs realisiert, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber sendet. Die Fälligkeit des Werkpreises und die Art und Weise seiner Bezahlung werden im Vertrag geregelt, bzw. sind in der vom Auftragnehmer erstellten Rechnung angegeben, wobei die Fälligkeit der Rechnung nicht kürzer als 14 Tage, gerechnet ab dem Tag ihrer Ausstellung, sein darf.
- Wenn der Auftraggeber in eine Verspätung mit der Zahlung des Preises für die Ware oder seines Teiles einschließlich eventueller Vorschusszahlung gerät, kann der Auftragnehmer vom Vertrag als ganzem, oder von der einzelnen Bestellung abtreten und weiterer Produktion und Expedition der Ware nicht fortzusetzen.
- Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Realisierung des Auftrags mit einer vollen oder teilweise Zahlung im Voraus zu bedingen, und zwar insbesondere im Falle, wenn er begründeten Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erlangt oder wenn dem Auftragnehmer mit einer Nichtzahlung des Preises für die Ware ein größerer Schaden entstehen könnte.
- Die Rückhaltung der Zahlungen des Preises für die Ware durch den Auftraggeber (insbesondere mit Hinblick auf ein Reklamationsverfahren), einseitige Anrechnungen und andere Arten der einseitigen Kürzung der Zahlungen durch den Auftraggeber sind nicht zulässig.
- Sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug gerät, wird das Recht des Auftraggebers auf alle vereinbarten Nachlässe, Bonuses (z. B. Mengenbonus, Skonto für schnelle Bezahlung, usw.) aus auch eventuelle weitere vereinbarte Vorteile (z. B. kostenloses Belegen, Beileben, usw.) ohne Weiteres ausgesetzt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Bedingungen der Wiederherstellung des Anspruchs des Auftraggebers auf den jeweiligen Bonus, bzw. Vorteil oder Skonto, einseitig zu bestimmen.

### V. BEDINGUNGEN EINER REKLAMATION

- Die Reklamation wird mittels eines Reklamationsblattes geltend gemacht. Das Reklamationsblatt muss eine Identifizierung des Auftraggebers mindestens mit dem Firmennamen, dem Sitz und der Identifikationsnummer, dem Namen der reklamierten Ware, der Nummer des jeweiligen Lieferscheines, der Nummer der jeweiligen Rechnung, der reklamierten Menge, dem gesamten Preis der Ware und dem aus ihr reklamierten Teil, dem Datum der Warenübernahme, der ausführlichen Beschreibung jedes festgestellten Mangels und dem Vorschlag für eine Erledigung der Reklamation beinhalten. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet physisch im Sitz des Auftraggebers ein angemessenes Muster der reklamierten Ware (gewöhnlich 0,05% der Auflage des jeweiligen Auftrages) vorzulegen. Zum Reklamationsblatt ist der Auftraggeber verpflichtet Lieferscheine, Palettenschilder und die Bezeichnung der Beweismittel anzuschließen, die die Berechtigung der Reklamation zu verifizieren ermöglichen. Ein Reklamationsblatt ohne Beilagen laut dem vorherigen Satz wird den Auftragnehmer berechtigten dem Auftraggeber als unvollständig für eine Ergänzung zurückzugeben.
- Wenn der Auftraggeber die Qualität des Werkes reklamiert, gilt es, dass die Reklamation nur dann berechtigt ist, wenn bei einer zufälligen Kontrolle der Auflage, bei der ein beauftragter Vertreter des Auftragnehmers anwesend sein muss, mehr als 5 % den selben Fehler aufweisender Drucke festgestellt werden.
- Einen eventuellen offensichtlichen Mangel der Ware ist der Auftraggeber verpflichtet sofort bei der Warenübernahme zu reklamieren, und zwar entweder alleine, oder mittels seines berechtigten Vertreters, und zwar ausschließlich in der Form eines ordentlich ausgestellten dem Auftragnehmer zugestellten Reklamationsblattes. Der Auftragnehmer realisiert das Reklamationsverfahren einschließlich der Erledigung der Reklamation gewöhnlich bis zu 30 Arbeitstagen ab der Übernahme des Reklamationsblattes. Die Reklamationen offensichtlicher Mängel, die der Auftraggeber bei der Warenübernahme festgestellt hat, oder die er aus dem Grunde der Unterlassung der Pflicht des Auftragnehmers eine ordentliche und zeitliche, d.h. sofortige Kontrolle der Ware bei seiner Übernahme durchzuführen nicht festgestellt hat, werden auf der Basis einer Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer für unberechtigt betrachtet, wenn sie

nachweisbar vom Auftraggeber beim Auftragnehmer in der vereinbarten Form spätestens am Tag der Lieferung der reklamierten Ware beim Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

4. Wenn der Auftraggeber einen eventuellen versteckten Fehler nach der Warenübernahme feststellt, teilt er ihm dem Auftragnehmer ohne unnötige Verzögerung mit einem ordentlich ausgestellten Reklamationsblatt mit, den er dem Auftragnehmer spätestens am 15. Tag ab der Warenübernahme zustellt, sonst erlischt das Recht des Auftraggebers zu reklamieren. Der Auftragnehmer führt das Reklamationsverfahren einschließlich der Erledigung der Reklamation gewöhnlich bis zu 30 Arbeitstagen ab der Übernahme des Reklamationsblattes durch.
5. Im Falle einer berechtigten Reklamation von der Seite des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer ohne unnötige Verzögerung eine Gutschrift aus. Die Ausstellung einer Gutschrift ist durch die Tatsache bedingt, dass der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ordentlich und zeitig alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Wenn der Auftragnehmer keine Gutschrift ausstellt, erledigt er die Reklamation in einer anderen gesetzlichen Weise, die er wählt.
6. Der Auftragnehmer verantwortet nicht für die Fehler, auf die er den Auftraggeber im Voraus aufmerksam gemacht hat, eventuell für die eine Ermäßigung vom Preis für das Werk vereinbart oder gewährt wurde.
7. Das Flächengewicht von sämtlichen zu liefernden Papieren darf in einer Spanne von  $\pm 5\%$  im Vergleich zum bestellten Flächengewicht sein. Für Abweichungen in Eigenschaften des benutzten Materials haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber höchstens im Umfang seiner eigenen Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Lieferanten des benutzten Materials. Bei Reproduktionen in Farbe stellen kleine Abweichungen von der Farbe des Vorabdrucks bzw. Originals keinen Mangel. Dasselbe gilt für kleine Abweichungen zwischen dem Vorabdruck und dem beauftragten Druck, insbesondere bei Unterschiedlichkeiten zwischen dem Papier des Vorabdrucks und des beauftragten Drucks.
8. Der Auftragnehmer verantwortet/haftet in keinem Fall für Schäden und/oder Mängel der Ware, die durch ungenügende Lagerung der Waren von der Seite des Auftraggebers (Verletzung der Prinzipien einer ordentlichen Lagerungspraxis und/oder Versäumnis der sachkundigen Pflege eines ordentlichen Hauswirts durch den Auftraggeber) entstanden sind, oder die durch eine Handlung des Auftraggebers und/oder einer dritten Person entstanden sind, dem der Auftraggeber einen Zugang zu Waren ermöglicht, oder infolge inkorrektur Behandlung.
9. Der Auftragnehmer, im Zusammenhang mit dem Artikel 1. Punkt 4. dieser AGB, verantwortet nicht für die Mängel der Ware, die durch die Benutzung der vom Auftraggeber übernommenen Informationen und Unterlagen verursacht wurden und der Auftragnehmer nicht einmal bei der Aufwendung üblicher gewöhnlicher Pflege ihre Untauglichkeit feststellen konnte, eventuelle auf sie den Auftraggeber aufmerksam gemacht hat und der auf ihrer Benutzung bestand.

## VI. VERTRAGSSTRAFEN UND SCHADENSERSATZ

1. Im Falle, wenn der Auftraggeber ablehnt oder in einer anderen Weise den Auftragnehmer verhindert seine Verpflichtung zu erfüllen, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden und den entgangenen Gewinn in voller Höhe zu ersetzen.
2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet den Schaden zu ersetzen, wenn die Verletzung der aus der Verpflichtungsbeziehung resultierenden Pflicht durch die Verantwortung im Sinne der gültigen rechtlichen Vorschriften ausschließenden Umständen (insbesondere sog. höhere Gewalt – z.B. Streik, Flut, Überschwemmung, Gewitter, Erdbeben, Windsturm, Glätte, oder ähnliches Lebensereignis, Krieg, Drohung eines Krieges, anderer bewaffneter Konflikt oder seine Drohung, Aufstand, Demonstration, Störung im Verkehr, Verkehrsunfall, Feuer, Sabotage oder Terrorangriff, eventuelle seine Drohung, Explosion, Natur- oder andere Katastrophe, Regierungsakt, Akt der Europäischen Union oder des internationalen Ursprungs, Zerstörung oder Beschädigung der Produktionslinie des Auftragnehmers oder seines Subunternehmers, Störung in der Versorgung, Änderung der Zoll- und steuerlichen Vorschriften, Einfuhr-/Ausfuhrquoten, Verbot der Ausfuhr/Einfuhr, Ausfall des Gases, der Elektrizität oder anderer Energie, oder auch beliebige weitere Ursachen, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann und die fähig sind, die Erfüllung des Werkes zu beeinflussen, usw.) verursacht wurde.
3. Wenn ein Schaden auf dem Gegenstand der Erfüllung entsteht, der eine Ursache im Transport hat, verantwortet für ihn der Auftragnehmer – wenn seine Verantwortung im gegebenen Falle in Frage kommt – höchstens bis zur Höhe des niedrigsten von CMR festgelegten Limit, aber immer max. bis zur Höhe, die vom Auftragnehmer gegenüber dem Spediteur oder einer anderen ähnlichen Person real eintreibbar ist.
4. Wenn der Auftraggeber ordentlich und zeitig den Preis oder seinen Teil, eventuell Anzahlung nicht bezahlt, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf eine Vertragsstrafe in der Höhe von bis zu 0,1% aus der schuldigen finanziellen Summe für jeden auch angefangenen Tag der Verzögerung. Der Anspruch des Auftragnehmers für den Ersatz des Schadens in voller Höhe ist mit der Vertragsstrafe in keiner Weise berührt.
5. Der Auftragnehmer ist nicht für jeden beliebigen Schaden, Verzögerung oder einen infolge des Versagens des Auftraggebers bei der Ausübung beliebiger Tätigkeit entstandenen Schaden verantwortlich, die der Auftraggeber laut dieser AGB und des Vertrags verrichten soll, oder von der Verrichtung welcher die Erfüllung einer beliebigen Verpflichtung des Auftragnehmers abhängt.
6. Sofern der Vertrag oder konkreter Auftrag bzw. die Erfüllung dessen Gegenstands (d.h. die Herstellung von merkantilen Drucksachen bzw. periodischen Publikationen) aufgrund der Verletzung der Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers (z.B. nach Artikel IV Punkt 2 dieser AGB) aufgehoben wird, und zwar nachdem der Auftragnehmer anhand eines zugestellten Auftrags vom Auftraggeber die Ware für den Auftraggeber zu fertigen begonnen hat (unter Warenfertigung ist nicht nur die Herstellung selbst, sondern auch der Einkauf von den zur Warenfertigung notwendigen Rohstoffen wie Papier usw. zu verstehen), ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Finanzersatz der bereits entstandenen Kosten zu leisten, und zwar in Höhe der Summe von 15 % des vereinbarten Preises, einschließlich MwSt., für die Ware, die aus Gründen gemäß diesem Satz nicht hergestellt wurde, und 100 % des Anschaffungspreises der zur Fertigung der Ware notwendigen Rohstoffe (Papier, Farben). Der Anspruch des Auftragnehmers auf vollen Schadenersatz bleibt von dem genannten Finanzersatz unberührt.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall seines Verzugs mit der Bezahlung des Preises für das Werk in voller Höhe in der Zahlungsfrist, dass er dem Auftragnehmer in voller Höhe alle Kosten ersetzt, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit beliebigen für die Gewährleistung und/oder Eintreibung des nicht bezahlten Preises für das Werk nach der Zahlungsfrist durchgeführten Handlungen entstehen, und zwar einschließlich der dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der außergerichtlichen (z.B. Belohnung für die Eintreibung der Forderung) und/oder gerichtlichen Eintreibung des nicht bezahlten Preises für das Werk und mit eventueller rechtlicher Vertretung entstandenen Kosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Kosten spätestens bis zu 10 Tagen ab dem Tag der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung dem Auftragnehmer für ihre Bezahlung zu erstatten.
8. Jede beliebige vertragliche Sanktion (Vertragsstrafe, Verzugszinsen, finanzielle Kompensation und ähnl.) und/oder Schadenersatz (oder ihr Teil) vereinbarte laut den Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB, wenn sich die Vertragsparteien im besonderen Falle nicht anders einigen, ist auf der Basis der Vereinbarung der Vertragsparteien fällig in voller Höhe spätestens bis zu 15 Tagen ab dem Tag, an dem eine schriftliche Aufforderung auf ihre Bezahlung der pflichtigen Seite zugestellt wird.

## VII. SONDERVEREINBARUNGEN

1. Wenn der Auftraggeber den Warentransport in einen anderen Mitgliedsstaat der EU alleine durchführt, bzw. wenn der Auftraggeber den Transport durch eine andere Person sicherstellt, ist er verpflichtet dem Auftragnehmer einen Transportbeleg oder ein anderes Dokument über die Absendung zu übergeben, in dem der Bestimmungsort aufgeführt ist, oder eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers, in der er aufführt, dass er die Ware in einen anderen Mitgliedsstaat überführt hat.
2. Im Falle, wenn der Auftraggeber die im Art. VII. Punkt 1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte Verpflichtung nicht erfüllt, verpflichtet er sich dem Auftragnehmer den Schaden zu bezahlen, der ihm mit einer zusätzlichen Besteuerung der Ware im Sinne der Bestimmung des §-s 43 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 222/2004 GBl. über die Mehrwertsteuer im Wortlaut späterer Vorschriften entsteht.

## VIII. GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Wenn der Auftraggeber nicht ordentlich und zeitig zur sgn. Ausfahrt der Druckmaschine erscheint, gilt es, dass er mit ihrer Ausfahrt auf der Basis der dem Auftragnehmer in der Zeit dieser Ausfahrt bekannten Unterlagen übereinstimmt.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, dass er einer dritten Person keine Information über Tatsachen der Geschäfts-, technischer oder Produktionsnatur, die mit dem

Vertragsgegenstand zusammenhängt, gewährt oder anders zugänglich macht. Jede solche Information benutzt er ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung, und zwar unter der Sanktion der Geltendmachung der objektiven Verantwortung für den Schaden, oder für einen anderen Nachteil, oder für eine unlautere Wettbewerbsbehandlung.

3. Einer dritten Person, die sich berechtigterweise an der Vertragserfüllung beteiligt, wird das Geschäftsgeheimnis des Auftragnehmers im für die Erfüllung ihrer Pflichten bei der Vertragserfüllung notwendigen Ausmaß veröffentlicht.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, das Geschäftsgeheimnis den verbundenen Personen zu gewähren; insbesondere denen, in denen er einen Geschäftsanteil hat oder die an ihm einen Geschäftsanteil haben.
5. Sich regelmäßig wiederholende Druckaufträge (Periodika), für die keine Kündigungsfrist oder kein konkreter Endtermin vereinbart sind, können nur zum Ende jedes Kalendervierteljahrs, und zwar minimal drei Monate im Voraus, gekündigt werden.
6. Für den Auftragnehmer besteht keine Pflicht Druckvorlagen, Daten und/oder Datenträger, lithographische Platten, Montagen, Druckplatten, Papiere, usw. nach der Auftragsrealisierung aufzubewahren, ausgenommen wenn in diesem Zusammenhang eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber durchgeföhrt wäre. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt, wenn der Auftraggeber in der Fälligkeitsfrist die Kosten, die ihm dafür verrechnet wurden, nicht bezahlt.
7. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nicht berechtigt, seine Rechte, Ansprüche oder Forderungen an Dritte zu übertragen oder abzutreten.
8. Der Auftraggeber kauft bis zu 30 Tagen ab der Beendigung der vertraglichen Beziehung oder der Änderung der technischen Spezifikation, bzw. ab der Änderung des Ausmaßes der ursprünglich vereinbarten Erfüllung, nachhinein vom Auftragnehmer das Material ab, das auf dem Lager des Auftragnehmers übriggeblieben ist und das für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes (insbesondere Papier) bestimmt wurde. Der Einheitspreis für den Rückkauf des Materials wird mit dem Einheitspreis des Materials aus dem letzten realisierten Auftrag identisch sein; wenn kein Auftrag realisiert wurde, mit dem Einkaufspreis, und wird am 14. Tag ab der Beendigung der vertraglichen Beziehung oder der Änderung der technischen Spezifikation, bzw. ab der Änderung des Ausmaßes der ursprünglich vereinbarten Erfüllung fällig sein. Der Auftraggeber kann seine Pflicht des Rückkaufs des Materials auch mittels einer dritten Person erfüllen.
9. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ungültig werden, bleiben sonstige Bestimmungen dieser AGB gültig und wirksam. An Stelle der ungültigen Bestimmungen sind die Bestimmungen der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, durch die die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien geregelt werden, anzuwenden. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien ihre Beziehung durch Annahme einer anderen Bestimmung zu regeln, deren Inhalt und Charakter dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
10. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit dem Vertrag nicht geregelten Beziehungen richten sich nach dem gültigen Recht der Slowakischen Republik.
11. Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages, seine Interpretation oder Auflösung, werden zuerst auf dem Wege eines Vergleichs gelöst. Wenn eine Lösung auf dem Wege des Vergleichs nicht erzielt wird, werden alle Streitigkeiten von den jeweiligen Gerichten der Slowakischen Republik entschieden.

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. 10. 2014 in Kraft.**